

67. Liegt ein dem Transportmittel zugestossener Unfall vor, wenn ein Eisenbahnwagen durch unbefugte Dritte beschädigt worden ist?
§ 157 BGB.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 25. November 1924 i. S. F.-Bh. Verf.-
A.-G. (Bekl.) w. F. (Kl.). VI 171/24.

I. Landgericht Nürnberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte Transportversicherung bei der Beklagten für eine Eiersendung in 2 Eisenbahnwagen von Rumänien nach Zürich genommen. Als die Wagen in Zürich eintrafen, zeigte sich, daß die Eier zum Teil durch Nässe und Frost verdorben, auch 10 Eierlisten erbrochen und eines Teiles ihres Inhalts beraubt waren. Die Klägerin verlangt Schadenersatz im Betrage von 627976,81 M. Beide Vorinstanzen haben den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Der Umfang der Haftpflicht der Beklagten wird durch §§ 1—4 der zum Inhalt des Versicherungsvertrags gemachten allgemeinen Versicherungsbedingungen bestimmt. Nach § 1 trägt die Beklagte „alle Gefahren, welchen die versicherten Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, soweit nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen ein anderes vereinbart worden ist. Sie trägt insbesondere die Gefahr der Elementarereignisse und Eisenbahnunfälle, wie Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Überschwemmung, Zusammenstoß von Eisenbahnwagen und dergl., die Gefahr des Abhandenkommens, Diebstahls und der Vercraubung . . .“ Nach § 2 erhebt die Versicherungsgesellschaft nicht „den durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch Bruch, Rost, Ungeziefer, inneren Ver-

derb, Selbstentzündung, Beckage, Austrocknung und Verstreung, sowie durch Witterungseinflüsse, oder durch unzureichende Verpackung und mangelhafte Fastage oder Emballage entstandenen Schaden, noch die zur Verhütung desselben aufgewendeten Kosten, es sei denn, daß dieser Schaden die erwiesene Folge eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalles oder einer höheren Gewalt ist.“

Nun ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts der Schaden an der Eiersendung dadurch entstanden, daß infolge Beschädigung der Eisenbahnwagen Schmelz- und Regenwasser eingedrungen ist, das Verpackungstroh durchnäßt und vereist und den Verderb des größten Teiles der Eier herbeigeführt hat. Außerdem waren 10 Eierkisten erbrochen und eines Teiles ihres Inhalts beraubt. Die Beschädigung der Wagen bestand darin, daß an beiden Wagen die Dachtücher zerrissen waren, in je einem Dachbrett befanden sich Löcher von 4×30 und 11×18 cm Größe, an einem Wagen waren bei der Bremschütte einige Bretter herausgesägt. Der Vorderrichter stellt weiterhin fest, daß diese Beschädigungen erst auf der deutschen Strecke durch unbefugte Dritte verursacht worden sind.

Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß nach § 1 der allgemeinen Versicherungsbedingungen die Beklagte den durch Diebstahl entstandenen Schaden zu ersetzen hat. Inwieweit erhebt die Revision auch keine Angriffe. Ihr Angriff richtet sich vielmehr nur gegen die Auslegung des § 2 der allgemeinen Versicherungsbedingungen, namentlich dagegen, daß der Vorderrichter in der Beschädigung der Wagen durch unbefugte Dritte einen „dem Transportmittel zugestoßenen Unfall“ im Sinne dieser Bestimmung erblickt hat. Der Revision muß der Erfolg versagt werden.

Die Auslegung der allgemeinen Versicherungsbedingungen unterliegt nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts der Nachprüfung in der Revisionsinstanz. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß der § 2 die Auslegung nicht verträgt, die Beklagte habe den durch Witterungseinflüsse verursachten Schaden stets dann zu ersetzen, wenn irgend ein anderer Umstand die Beschädigung des versicherten Gutes durch die Witterungseinflüsse erst ermöglicht oder begünstigt hat. Vielmehr bringt § 2 klar zum Ausdruck, daß nur dann die Gesellschaft haftet, wenn der durch die Witterungseinflüsse entstandene Schaden die Folge ganz bestimmter Umstände, nämlich eines dem

Transportmittel zugestoßenen Unfalls oder einer höheren Gewalt ist. Höhere Gewalt kommt hier nicht in Betracht. Die Entscheidung hängt also davon ab, ob nach den getroffenen Feststellungen, also in der Beschädigung der Wagen durch unbefugte Dritte, ein dem Transportmittel zugestoßener Unfall zu finden ist, wie das Berufungsgericht annimmt. Die Frage ist zu bejahen.

Zunächst deckt sich der Begriff des „dem Transportmittel zugestoßenen Unfalls“ nicht ganz mit dem Begriffe des „Eisenbahnunfalls“. Transportmittel sind nicht nur die Eisenbahnwagen, sondern auch die Beförderungsmittel, mit denen die Güter bei einer Umladung von Eisenbahnwagen zu Eisenbahnwagen geschafft werden. Der Eisenbahnunfall ist also nur eine der Arten der Unfälle, welche dem Transportmittel zustoßen können. Aber auch der Begriff des Eisenbahnunfalls würde nicht so eng zu fassen sein, daß nur die eigentlichen Betriebsunfälle (Zusammenstöße, Entgleisungen und dergl.) darunter fielen. Der Begriff des Unfalls ist bei der Transportversicherung kein anderer, als bei der Personenunfallversicherung. Versicherungsrechtlich versteht man darunter jede Beschädigung, die durch ein unfreiwilliges, plötzlich von außen her auf den Körper einer Person oder auf eine Sache einwirkendes Ereignis herbeigeführt wird. Wesentlich ist also, daß ohne oder gegen den Willen der an der Versicherung Beteiligten, von außen her, plötzlich die schädigende Wirkung eintritt. Diese Begriffsmerkmale des Unfalls sind sämtlich gegeben, wenn unbefugte Dritte das Transportmittel beschädigt haben. Die Unfreiwilligkeit ist dann ebensowenig ausgeschlossen, wie wenn jemand durch Aufreißen der Schienen oder Anbringung von Hindernissen auf dem Bahngleis absichtlich einen Zug zum Entgleisen bringt. Für den Begriff der Unfreiwilligkeit kommt es nicht auf den Willen des dritten unbefugten Täters an. Die Beschädigung von Eisenbahnwagen durch unbefugte Dritte ist auch ein von außen her wirkendes Ereignis. Schließlich ist, wie das Reichsgericht bereits früher dargelegt hat (RGZ. Bd. 97 S. 189), der Begriff der Plötzlichkeit nicht dahin aufzufassen, daß das Ereignis notwendig augenblicklich, mit Schnelligkeit, schädigend eingewirkt hat, sondern „Plötzlichkeit“ liegt auch schon dann vor, wenn die Einwirkung erst in ihrer einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum umfassenden Fortsetzung die Beschädigung herbeigeführt hat, sofern nur diese Wirkung überraschend,

unerwartet, unvorhergesehen eingetreten ist. Danach würde es z. B. keinen Unterschied bedeuten, ob der unbefugte Täter mit einigen Art-
hieben Löcher in einen Eisenbahnwagen schlägt, oder ob er sie mit
Bohrer oder Säge oder mit sonstigen, langsamer arbeitenden, Werk-
zeugen herstellt. Deshalb muß der Ansicht des Vorderrichters bei-
getreten werden, daß die Anbringung von Löchern in den Wagen
durch unbefugte Dritte als ein dem Transportmittel zugestößener
Unfall im Sinne des § 2 der allgemeinen Versicherungsbedingungen
aufzufassen ist. Wenn die Beklagte den Unfallbegriff hier in einem
engeren Sinne verstanden wissen wollte, so hätte sie sich klarer aus-
drücken müssen.